

## Beschluss

### betreffend die Festsetzung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für die Organisationen für Krankenpflege zu Hause und die selbstständigen Pflegefachpersonen

vom 18. Dezember 2019

#### Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), insbesondere Artikel 25a;  
eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV);  
eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011;  
eingesehen die Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014;  
auf Antrag des für die Gesundheit zuständige Departements,

beschliesst:

#### Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup>Der vorliegende Beschluss regelt für die Organisationen für Krankenpflege zu Hause und die selbstständigen Pflegefachpersonen:

- a) die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen gemäss Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege; und
- b) die Restfinanzierung der öffentlichen Hand an den Pflegekosten der im Wallis wohnhaften Versicherten, gemäss Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege.

#### Art. 2 Fakturierbare Kosten 2020

<sup>1</sup>Die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

- a) 98.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 92.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 73.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

<sup>2</sup>Diese Kosten werden um 10 Prozent für Patienten aus anderen Kantonen oder dem Ausland erhöht.

#### Art. 3 Restbeitrag 2020

<sup>1</sup>Die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

Leistung	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
Abklärung und Beratung	14.75	6.35
Untersuchung und Behandlung	20.30	8.70
Grundpflege	14.30	6.10

#### Art. 4 Entschädigung für die Grundversorgung für öffentliche-rechtliche Organisationen mit kantonalem Leistungsauftrag

<sup>1</sup>Für die Organisationen mit einem kantonalen Leistungsauftrag wird eine Entschädigung von 4.-Franken für die Grundversorgung pro fakturierter Stunde entrichtet.

#### Art. 5 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher im Amtsblatt veröffentlicht ist.

<sup>2</sup>Er tritt am 1. Januar 2020 für die Tarife 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2020.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 2019.

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**